

Kurztitel

Arbeiterkammergesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 626/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/1998

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 92

Inkrafttretensdatum

01.08.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

AKG

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Abschnitt 12****Schlußbestimmungen****Datenschutz**

§ 92. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, persönliche, auf das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der kammerzugehörigen Arbeitnehmer zu ermitteln und zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen insbesondere die in § 17a angeführten Daten.

(2) Die Übermittlung von Daten zwischen Arbeiterkammern oder zwischen Arbeiterkammern und Bundesarbeitskammer ist zulässig.

(3) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind berechtigt, die zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes an kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigungen zu übermitteln. Diese dürfen die übermittelten Daten nicht weitergeben.

Schlagworte

Arbeitsverhältnis

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2025

Gesetzesnummer

10008787

Dokumentnummer

NOR12115795

alte Dokumentnummer

N6199852897L